

Sitzung vom 16. Juni 2015

Beschl. Nr. **2015-149**

S2.2.6 Steuerfuss, Steuerertrag, Steuersoll
Interpellation "Mindereinnahmen durch Abschaffung und Senkung von Steuern und Gebühren" von Davide Loss; Beantwortung

Ausgangslage

Am 10. März 2015 hat Davide Loss (SP) die Interpellation betreffend „Mindereinnahmen durch Abschaffung und Senkung von Steuern und Gebühren“ eingereicht.

Mit SRB 2015-90 wurde, nach Rücksprache mit dem Interpellanten, eine Fristerstreckung für die Einreichung bis am 10. Juli 2015 beantragt und vom Grossen Gemeinderat genehmigt.

Der Interpellant macht darauf aufmerksam, dass in der öffentlichen Diskussion oft nur die Einkommenssteuern und die Steuerfüsse zur Debatte stehen. Er möchte aber die öffentliche Aufmerksamkeit darauf lenken, dass in den letzten zehn Jahren verschiedene andere Steuerarten und Gebühren abgeschafft oder reduziert wurden. Als Beispiele nennt er die Teilabschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Abschaffung der Handänderungssteuer, die Halbierung der Kapitalsteuern, die Senkung der Gewinnsteuern bei Kapitalgesellschaften, die Halbierung der Dividendenbesteuerung, die Senkung der Vermögenssteuern sowie die steuerliche Begünstigung der Holding-Gesellschaften. Dazu kommt seiner Ansicht nach die Abschaffung zahlreicher kommunaler Gebühren.

In Bezug auf das kommende Budget 2016 und der eingereichten kantonalen Volksinitiative „Ja zu fairen Gebühren“ findet er quantitative Erhebungen wichtig und bittet den Stadtrat um Beantwortung diverser Fragen.

Beantwortung der Fragen

1. Welche Steuerarten, deren Einnahmen teilweise oder ausschliesslich den Gemeinden zukommen, wurden in den letzten zehn Jahren abgeschafft oder reduziert? Bitte um eine vollständige und detailliert beschriebene Auflistung.

Abschaffungen

Handänderungssteuer: Abschaffung per 1.1.1995

Reduktionen

Staats- und Gemeindesteuern: Reduktion der Kapitalsteuer von juristischen Personen per 1.1.1995 (von 0,15 % auf 0,075 %)
Änderung der Dividendenbesteuerung aufgrund der Unternehmenssteuerreform II, insbesondere Steuerbefreiung von Dividenden, die aus versteuerten

Reserven einer Kapitalgesellschaft stammen
(Kapitaleinlageprinzip), in Kraft ab 1.1.2011

Erhöhung des Kinderabzugs per 1.1.2013

Gemeindesteuern: Senkung des Gemeindesteuerfusses per 1.1.2012 (108 %), 1.1.2013 (106 %) und per 1.1.2014 (104 %)

2. Welche kommunalen Gebühren wurden in den letzten zehn Jahren abgeschafft oder reduziert? Bitte um eine vollständige und detailliert beschriebene Auflistung.

Es wurden keine kommunalen Gebühren abgeschafft oder reduziert, mit Ausnahme der Einbürgerungsgebühren (Einbürgerungen ohne Anspruch) zwischen dem 1.1.2006 und dem 31.12.2010.

3. Wie hoch werden die entsprechenden jährlichen Einnahmenschätzungen pro Steuerart bzw. pro kommunale Gebühr, die gesenkt oder abgeschafft wurden, geschätzt? Bitte um eine Schätzung der möglichen Einnahmenschätzungen im Zeitverlauf unter plausiblen Annahmen des potentiellen Verlaufs.

Handänderungssteuer: Vor der Abschaffung betragen die Einnahmen

2001	CHF 1,20 Mio.
2002	CHF 2,00 Mio.
2003	CHF 1,00 Mio.
2004	CHF 0,50 Mio.

Ausfallschätzung (proportional zur Anzahl Fälle)

2005	CHF 1,00 Mio.	167 Fälle
2006	CHF 1,10 Mio.	181 Fälle
2007	CHF 0,80 Mio.	141 Fälle
2008	CHF 0,80 Mio.	141 Fälle
2009	CHF 1,30 Mio.	218 Fälle
2010	CHF 1,45 Mio.	242 Fälle
2011	CHF 1,60 Mio.	269 Fälle
2012	CHF 1,40 Mio.	231 Fälle
2013	CHF 1,08 Mio.	180 Fälle
2014	CHF 0,80 Mio.	134 Fälle

Der Abschaffung der Handänderungssteuer hat in Adliswil zu einem Ertragswegfall von rund CHF 1,10 Mio. p.a. geführt.

Reduktion Kapitalsteuer*:

Vor der Reduktion betragen die Einnahmen		
2004	CHF 902'178.00	431 jur. Personen
Reduktion		
2005	CHF 469'597.00	428 jur. Personen
2006	CHF 493'642.00	440 jur. Personen
2007	CHF 463'862.00	446 jur. Personen
2008	CHF 513'276.00	457 jur. Personen
2009	CHF 418'694.00	478 jur. Personen

2010	CHF 509'372.00	478 jur. Personen
2011	CHF 526'893.00	485 jur. Personen
2012	CHF 725'820.00	493 jur. Personen
2013	CHF 812'976.00	515 jur. Personen
2014	CHF 847'454.00	532 jur. Personen

* = Einfache Staatssteuer ohne Auswirkung der Steuerfussänderungen, diese sind separat berechnet.

Die Reduktion der Kapitalsteuererträge hat in Adliswil zu einem Ertragswegfall von rund CHF 800'000 p.a. geführt.

Unternehmenssteuerreform II: Die Auswirkungen der Dividendenbesteuerung nach dem Kapitaleinlageprinzip werden gemäss der Eidg. Steuerverwaltung auf CHF 400 – 600 Mio. (ganze Schweiz, pro Jahr) geschätzt.

Schätzung für die Gemeindesteuern Adliswil		
2011	CHF 437'500	ca. 1'000 Steuerfälle
2012	CHF 445'000	ca. 1'020 Steuerfälle
2013	CHF 465'000	ca. 1'060 Steuerfälle
2014	CHF 470'000	ca. 1'070 Steuerfälle

Die Reduktion durch die Unternehmenssteuerreform II hat in Adliswil zu einem Ertragswegfall von rund CHF 470'000 p.a. geführt.

Erhöhung des Kinderabzuges*: 2013 CHF 431'596.00 ca. 2'125 natürl. Personen
2014 CHF 444'670.00 ca. 2'175 natürl. Personen

* = Einfache Staatssteuer ohne Auswirkung der Steuerfussänderungen, diese sind separat berechnet.

Die Reduktion durch die Erhöhung des Kinderabzuges hat in Adliswil zu einem Ertragswegfall rund CHF 440'000 p.a. geführt.

Senkung Gemeindesteuerfuss: Ausfall im Vergleich zu Steuerfuss 110 %
2012 108 % CHF 879'259.50 12'384 NP/493 JP
2013 106 % CHF 1'834'576.80 12'832 NP/515 JP
2014 104 % CHF 2'745'956.40 12'903 NP/532 JP
NP: Einzelpersonen oder Ehepaare
JP: Juristische Personen

Die Reduktion durch die Senkung des Steuerfusses wird in Adliswil im Vergleich zu 2011 auf rund CHF 2,8 Mio. p.a. geschätzt.

Einbürgerungsgebühren: Ausfall
2006 CHF 15'500 31 Personen
2007 CHF 29'000 58 Personen
2008 CHF 26'000 52 Personen
2009 CHF 24'000 48 Personen
2010 CHF 14'500 28 Personen

Der Rückgang der Einbürgerungsgebühren in Adliswil betrug in den genannten Jahren durchschnittlich CHF 21'800.

4. Wie viele Kapitalgesellschaften und wie viele natürliche Personen haben je Steuerart bzw. je Gebührenart von den Entlastungen effektiv profitiert, wie viele nicht? Bitte um eine Schätzung.

Handänderungssteuer:	Von der Befreiung profitierten alle an den Handänderungen beteiligten Parteien. Durchschnittlich handelt es sich um 190 Fälle mit zwei oder mehr Parteien. Die Fallzahlen pro Jahr sind unter Antwort 3 ersichtlich.
Reduktion Kapitalsteuer:	Da es sich um einen linearen Tarif handelt, profitierten alle juristischen Personen, im Durchschnitt 475 (Anzahl pro Jahr unter Antwort 3 ersichtlich).
Unternehmenssteuerreform II:	Nach den Erfahrungswerten kann jeder 10. Steuerpflichtige steuerfreie Dividenden einnehmen, im Durchschnitt 1'040 p.a. (Fallzahlen pro Jahr unter Antwort 3 ersichtlich).
Erhöhung des Kinderabzugs:	Es profitierten alle Personen, die den Unterhalt eigener Kinder bestritten. Die unter Antwort 3 dargestellte Anzahl natürlicher Personen (durchschnittlich ca. 2'250 p.a.) kann nur grob geschätzt werden, da keine Auswertungsmöglichkeiten existieren. Weil der Steuertarif für natürliche Personen progressiv ist, ergeben sich bei den Staats- und Gemeindesteuern je nach Einkommenshöhe Steuerreduktionen von CHF 100 bis CHF 600 pro Kind.
Senkung Gemeindesteuerfuss:	Bezüglich Progression gilt dasselbe wie bei den Kinderzulagen. Bei niedrigen steuerbaren Einkommen sind die Veränderungen kaum feststellbar; erst bei Einkommen über ca. CHF 60'000 sind die Differenzen für die Steuerpflichtigen relevant. Demnach hätten 41,5 % der Steuerpflichtigen von dieser Senkung profitiert.
Einbürgerungsgebühren:	Pro Jahr profitierten durchschnittlich 44 Personen. Die Fallzahlen sind pro Jahr unter Antwort 3 ersichtlich.

5. Wie haben sich die vom Grossen Gemeinderat in den vergangenen Jahren beschlossenen Senkungen des Steuerfusses in den letzten zehn Jahren auf die Steuereinnahmen ausgewirkt?

Die Auswirkung der Senkungen betragen in den Jahren 2012 bis 2014 total CHF 5,46 Mio., die Auswirkung pro Jahr sind unter Antwort 3 ersichtlich. Es ist anzumerken, dass der Steuerfuss bis 2007 bei 104 % lag, was dem Stand von 2014 entspricht. Der Vergleich 2014 zu 2007 würde also keine Einbusse zeigen.

6. Wie hoch werden die möglichen Steuerausfälle im Hinblick auf die geplante Unternehmenssteuerreform III sowie der vorgeschlagenen innerkantonalen Verlustrechnung geschätzt?

Die Vernehmlassung des Bundesrates zur Unternehmenssteuerreform III hat kontroverse Ergebnisse gebracht. Die Besteuerung von Kapitalgewinnen auf beweglichem Vermögen wird mehrheitlich abgelehnt, während die Abschaffung oder Relativierung der privilegierten Besteuerungsarten gewisser Kapitalgesellschaften positiv beurteilt wird.

Wenn die Unternehmenssteuerreform III so wie in der Vernehmlassung konzipiert in Kraft tritt, müsste die Stadt Adliswil mit einer Steuereinbusse von CHF 1,7 Mio. bis CHF 2,1 Mio. p.a. rechnen (Schätzungen des Schweizerischen Städteverbandes für Städte in der Grösse Adliswils). Das entspricht rund 4 Steuerprozenten.

Mit der *innerkantonalen* Verlustverrechnung ist gemeint, dass innerkantonale Gesellschaften bei der Grundstückgewinnsteuer ihre Geschäftsverluste an die Grundstückgewinne anrechnen können sollten, so wie es aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei interkantonalen Gesellschaften der Fall ist. Eine solche Gesetzesvorlage (neuer § 224a im Steuergesetz des Kantons Zürich) befand sich in der regierungsrätlichen Vernehmlassung und ist im Kantonsrat hängig. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich für die Stadt Adliswil um Einzelfälle handelt. Eine Schätzung des Steuerausfalls ist nicht möglich.

In Adliswil befindet sich ein Grundsteuerfall mit *interkantionaler* Verlustverrechnung im Veranlagungsverfahren. Es muss dort abgewartet werden, wie hoch die Verluste und Verlustvorträge der Liegenschaftenverkäuferin (juristische Person) bei den Staats- und Gemeindesteuern sind. Erst dann können die Auswirkungen auf die Grundstückgewinnsteuer beziffert werden

In diesem Fall besteht ein Ausfallrisiko von bis zu CHF 1'000'000.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Finanzen fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 87 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Beantwortung der Interpellation vom 10. März 2015 von Davide Loss (SP) betreffend „Mindereinnahmen durch Abschaffung und Senkung von Steuern und Gebühren“ wird gemäss den Erwägungen zugestimmt.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Mitteilung an:
 - 3.1 Grosser Gemeinderat
 - 3.2 Stadtrat
 - 3.3 Ressortleiter Finanzen
 - 3.4 Leiter Steuern

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin